



## Merkblatt zur BHV1-Sanierung in NRW

(gemäß BHV1-Verordnung unter Berücksichtigung der BHV1-Übertragungsverordnung vom 16.06.2009 sowie der Allgemeinverfügung des Landes zum Schutz der Rinderbestände vor einer Infektion mit dem bovinen Herpesvirus)

**Mit Blick auf den Sanierungsstand anderer Bundesländer und Mitgliedstaaten wird die BHV1- Bekämpfung in NRW ab sofort intensiviert.**

Diese Intensivierung der BHV1- Bekämpfung ruht maßgeblich auf 3 Säulen:

- **Kennzeichnungspflicht** für BHV1-Reagenten durch zusätzliche rote Ohrmarken (Altreagenten bis zum 31.12.2009, neue Reagenten innerhalb von 14 Tagen)
- Durchführung von **Gesamtbestsandsimpfungen** in Beständen, in denen BHV1-Reagenten vorhanden sind (bis zum 31.12.2009 bzw. spätestens 4 Wochen nach Auftreten eines neuen BHV1-Reagenten im Bestand)
- **Weideverbot** für nicht BHV1-freie Rinder ab dem 01.01.2010

**Rote Ohrmarken** werden von den zuständigen Veterinärämtern kostenfrei ausgegeben. Verlorene Ohrmarken sind innerhalb von 2 Wochen zu ersetzen.

**Ausnahmen** von der Pflicht zur **Gesamtbestsandsimpfung**:

1. Keine Gesamtbestsandsimpfung, wenn bisher bekannte Reagenten bis zum 31.12.2009 bzw. neue Reagenten innerhalb von 4 Wochen **gemerzt** werden
2. Keine Gesamtbestsandsimpfung, wenn glaubhaftes **Sanierungskonzept** dem Veterinäramt vorgelegt wird. Vorlage bis zum 31.12.2009, wenn bisher bekannte Reagenten im Bestand sind bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten von neuen Reagenten. In dem Sanierungskonzept müssen
  - a. alle Reagenten bis zum 31.12.2012 gemerzt werden
  - b. alle Reagenten regelmäßig geimpft werden
  - c. alle übrigen Rinder mindestens einmal jährlich auf BHV1 untersucht werden. Sollten während des laufenden Sanierungsverfahrens neue Reagenten im Bestand auftreten, so
    - d. müssen diese innerhalb von 2 Wochen gemerzt werden oder
    - e. die Gesamtbestsandsimpfung durchgeführt werden.

**Ausnahmen** vom **Weidehaltungsverbot**:

1. Vom Weidehaltungsverbot für Rinder, die nicht BHV1-frei sind, kann nur abgesehen werden, wenn
  - a. der betroffenen Bestand regelmäßig Gesamtbestsandsimpfungen durchführt oder
  - b. der betroffene Bestand regelmäßig und unter den Voraussetzungen nach vorgenannter Nr. 2 die Reagenten impft

Die Kosten für Probenahmen und Impfungen sind wie bisher vom Tierhalter zu tragen. Die **Untersuchungskosten** im Untersuchungsamt werden von der Tierseuchenkasse nur dann getragen, wenn die Untersuchungsanträge mit **maschinenlesbaren Formularen** aus der HIT-Datenbank gestellt werden.